

Der Mössinger Generalstreik vom 31.1.1933 – praktiziertes Widerstandsrecht?

von Prof. Dr. Wolfgang Däubler, Bremen

I. Die Fakten

1. Wirtschaft und Politik vor 1933

Mössingen liegt südlich von Tübingen am Fuße der Schwäbischen Alb; es hatte im Jahr 1933 etwa 4.200 Einwohner. Am Ort befanden sich drei größere Textilunternehmen – Pausa, Merz und Burkhardt, daneben ein Zementwerk. Außer den örtlichen Fabrikarbeiterinnen und Fabrikarbeitern gab es in Mössingen zahlreiche Handwerker sowie Auspendler in die Städte der Umgebung, insbes. nach Hechingen. Fast alle sind zugleich Nebenerwerbslandwirte. Nach dem sog. Realteilungsgrundsatz wurden die Grundstücke bei jedem Erbfall gleichmäßig unter den Erben aufgeteilt mit der Folge, dass Grund und Boden nach einigen Generationen für sich allein keine ausreichende Existenzgrundlage mehr bieten konnten. Für den täglichen Bedarf stellte der Anbau von Kartoffeln, Getreide und Gemüse gleichwohl eine nützliche Ergänzung dar.¹

Weniger in der wirtschaftlichen als in der politischen Struktur unterschied sich Mössingen von den benachbarten Gemeinden. Bei den Reichstagswahlen von 1912 erreichte die SPD 42,4 %.² Nach dem Ersten Weltkrieg und dem Sturz der Monarchie stimmten bei den Wahlen zur Nationalversammlung am 19.1.1919 insgesamt 61,2 % der Mössinger für die SPD, während dies im Durchschnitt des Landes Württemberg nur 35,9 % und im Reich 37,9 % taten.³ In den folgenden Jahren der Weimarer Republik änderte sich dies; die Mehrheit lag durchweg bei den bürgerlichen Parteien. Dies galt auch für den Gemeinderat, von dessen 16 Sitzen die Linke in der Regel 5, ausnahmsweise 6 erreichte. Innerhalb der Linken vollzog sich bis 1920 eine Ausdifferenzierung der Art, dass die KPD die dominierende Rolle spielte,

¹ Zur Entwicklung und Struktur des Orts s. Althaus u. a., Da ist nirgends nichts gewesen außer hier. Das „rote Mössingen“ im Generalstreik gegen Hitler. Geschichte eines schwäbischen Arbeiterdorfes, 1982, Neuauflage, herausgegeben v. Warneken und Berner, 2012, S. 31 - 56

² Mitgeteilt bei Frie, Festvortrag zum 80. Jahrestag des Mössinger Generalstreiks vom 31.1.1933, wiedergegeben unter www.moessingen.de/177 (10.12.2016)

³ Übersicht über die Wahlergebnisse zwischen 1919 und 1933 bei Blum, Der Mössinger Generalstreik am 31. Januar 1933: Linker Widerstand der ersten Stunde, in: Steinbach u. a., Entrechtet – verfolgt – vernichtet. NS-Geschichte und Erinnerungskultur im deutschen Südwesten, 2016, auch zum Folgenden.

während die SPD fast völlig in den Hintergrund trat.⁴ Die starke Stellung der Kommunisten beruhte insbesondere darauf, dass sie das örtliche Vereinsleben entscheidend prägten: Es gab einen Arbeiterturnverein, einen Arbeiterradfahrverein und einen Arbeitergesangverein „Freiheit“, die gemeinsam und im Eigenbau in den Jahren 1920 bis 1925 die sog. Langgass-Turnhalle errichteten, die auch als Versammlungsort diente. Angesichts der geringen Verdienste und der bescheidenen technischen Möglichkeiten (das Radio setzte sich erst im Laufe der zwanziger Jahre durch) bot das Vereinsleben neben den Wirtshäusern praktisch die einzige Möglichkeit der Freizeitgestaltung. Dazu kam der Konsumverein, der eine billigere Lebensmittelversorgung ermöglichte. Überall hatte die KPD einen beherrschenden Einfluss, wobei sie allerdings die örtlichen Spielregeln beachtete; auch die Zusammenarbeit mit der SPD – etwa im Bereich des Konsumvereins – war gut. Die Kontroversen der hohen Politik („Handlanger Moskaus“, „Sozialfaschisten“) blieben ohne Resonanz. Ende der zwanziger Jahre wurden Ortsgruppen der „Roten Hilfe“, des „Kampfbundes gegen den Faschismus“ und der „Antifaschistischen Aktion“ gegründet.⁵ Die NSDAP erreichte bei den Reichstagswahlen 1930 mit 14,3 % erstmals ein relevantes Ergebnis. Am 6. November 1932 kam sie auf 41 %, während der gleichfalls rechts orientierte Christlich-Soziale Volksdienst 15,6 % erreichte. Innerhalb des bürgerlichen Lagers hatte sich eine drastische Verschiebung ergeben, die insbesondere zu Lasten liberaler und gemäßigt rechter Parteien ging. Auf der anderen Seite hatte die KPD mit 32,1 % eines ihrer besten Ergebnisse; die SPD kam auf 6,1 %. Im Land Württemberg waren die Relationen dagegen andere: 14,6 % stimmten für die KPD, 15,5 % für die SPD. Dem entsprachen die Verhältnisse auf Reichsebene (nur dass die Linke hier insgesamt stärker war), wo 16,9 % der Stimmen für die KPD, aber 20,4 % für die Sozialdemokraten abgegeben wurden. Der in den allgemeinen Sprachgebrauch der Region eingegangene Ausdruck vom „roten Mössingen“ gab angesichts der rechten Mehrheit nur die halbe Wahrheit wieder.

2. Hitler wird Reichskanzler

Am 30. Januar 1933 ernannte Reichspräsident Paul v. Hindenburg Adolf Hitler zum Reichskanzler. Die KPD rief auf Reichsebene zum Generalstreik auf und appellierte insbesondere an die Anhänger von SPD und ADGB, sich dem anzuschließen. Die Leitung des Bezirks Württemberg der KPD in Stuttgart gab ein Flugblatt heraus, in dem es u. a. hieß:⁶

⁴ Dazu Althaus u. a. (Fn. 1), S. 57 – 74, auch zum Folgenden

⁵ Hierzu und zum Folgenden Blum (Fn. 3)

⁶ Text abgedruckt bei: Landeszentrale für politische Bildung, „Heraus zum Massenstreik“. Der Mössinger Generalstreik vom 31. Januar 1933 – linker Widerstand in der schwäbischen Provinz, 2015, S. A 5.

„Wir rufen die Belegschaften der Betriebe zum Massenstreik heraus, (um) die gewaltige Offensivkraft der Betriebe zu verbinden mit den Massenkämpfen der millionenfachen Erwerbslosenarmee. Ihr SPD-Arbeiter und Klassengenossen in den Gewerkschaftsverbänden, ihr unteren Organisationen der SPD und des ADGB, in den Betrieben, in den Verbänden, in den Arbeitervierteln, in den Stadtteilen und Ortsverwaltungen! Wir sind bereit, Schulter an Schulter im engsten Klassenbündnis mit euch allen den drohenden Schlag des Faschismus durch den kühnen Gegenschlag mit der Waffe des Massenstreiks zu beantworten.“

3. Die Mössinger Aktionen

In Mössingen war die Ernennung Hitlers war am 30. Januar gegen 12 Uhr über das Radio bekannt geworden. Von der KPD-Unterbezirksleitung in Reutlingen überbrachte ein Kurier die Nachricht, am nächsten Tage solle ein Generalstreik stattfinden. Darüber wurde nicht in internen Zirkeln diskutiert. Vielmehr berief der örtliche KPD-Vorsitzende für den Abend eine Versammlung in der Langgass-Turnhalle ein, um über das weitere Vorgehen zu beraten. An ihr nahmen über 200 Menschen zahlreicher politischer Richtungen teil. Die Anwesenden beschlossen, sich wegen des Streiks am folgenden Tag um die Mittagszeit wieder am selben Ort zu versammeln; anschließend zog die „Antifaschistische Aktion“ mit Trommlern und Pfeifern durch den Ort. In der Nacht trafen die KPD-Flugblätter ein und wurden am nächsten Morgen vor den wichtigsten Betrieben verteilt.

Am 31. Januar versammelten sich gegen 12 Uhr 30 ca. 100 Personen an der Turnhalle – meist Arbeitslose und Handwerker.⁷ Sie machten sich auf den Weg zur Firma Pausa, wo gerade eine Abstimmung über den Streik unter den Arbeitern stattfand. Diese hatte zunächst ein gespaltenes Ergebnis – die eine Abteilung war mit Mehrheit dafür, die andere dagegen. Der Vorsitzende des KPD-Unterbezirks in Reutlingen, Fritz Wandel, hielt während der Mittagspause von der Treppe einer gegenüber liegenden Gaststätte aus eine temperamentvolle Rede, was zu einer erneuten Abstimmung führte; dieses Mal erreichten die Streikbefürworter eine deutliche Mehrheit. Die in Stuttgart wohnenden Eigentümer – die beiden Brüder Löwenstein – gaben daraufhin telefonisch der Belegschaft für den Nachmittag frei; als Juden empfanden sie vermutlich wenig Sympathien für das neue Regime.⁸ Der Zug vergrößerte sich

⁷ Eingehende Schilderung des weiteren Ablaufs bei Althaus u. a. (Fn. 1) S. 193 - 228

⁸ Zu den beiden Brüdern, ihren Verdiensten und ihrem weiteren Schicksal s. die Informationen auf www.initiative-loewensteinverein.de (11.12.2016)

um die meisten Pausa-Arbeiter und weitere Personen; nach Augenzeugenberichten dürfte er mittlerweile 600 Personen stark gewesen sein. Sie kamen zur Firma Merz und forderten die dortigen Beschäftigten zur Arbeitsniederlegung auf. Dies wurde aber nur von wenigen befolgt, zumal der Eigentümer anwesend war. Die Demonstranten drangen in den Web- und den Nähssaal ein und diskutierten mit den Arbeiterinnen und Arbeitern. Einzelne wurden ultimativ aufgefordert, die Maschinen abzustellen, doch blieb auch dies ohne Erfolg. Faktisch wurde jedoch nicht mehr weiter gearbeitet. Nach etwa einer Stunde wurden einzelne Personen gewaltsam von ihren Maschinen weggezogen und aus den Sälen hinausgedrängt. Nach etwa eineinhalb Stunden war die Arbeit endgültig zum Erliegen gekommen. Die nächste Station des inzwischen auf 800 Personen angestiegenen Zuges war die etwas außerhalb des Orts gelegene Firma Burkhardt, doch waren dort alle Türen verschlossen. Einige Demonstranten stiegen mit roten Fahnen über den Zaun und schwenkten diese vor den Fenstern. Andere versuchten, das große Fabriktor aufzubrechen. Die Leiter des Demonstrationzugs brachen jedoch diese Aktionen ab und beschlossen, zur Langgass-Turnhalle zurückzugehen, wo vermutlich eine Kundgebung stattfinden sollte. Auf dem Weg dorthin sahen sie sich auf der Bahnhofstraße plötzlich einem 40 Mann starken Polizeitrupp aus Reutlingen gegenüber, der mit Pistolen und Gummiknüppeln bewaffnet war. Der Zug löste sich auf; die Beteiligten flohen über die nahegelegenen Felder.

Der Fabrikant Merz hatte zunächst versucht, polizeiliche Unterstützung durch den Mössinger Bürgermeister Karl Jaggy zu erhalten. Dieser lehnte jedoch ein Eingreifen ab. Merz sollte seinen Hut aufsetzen und spazieren gehen; wenn er zurückkomme, sei die ganze Sache vorbei. Diese Reaktion entsprach seiner auf Ausgleich bedachten Kommunalpolitik, die während der ganzen Weimarer Zeit ein pragmatisches Miteinander der verschiedenen politischen Gruppen ermöglicht hatte.⁹ Merz gab sich damit jedoch nicht zufrieden. Er informierte einmal den Betriebsleiter der Firma Burkhardt, der darauf hin alle Türen verriegelte. Außerdem verlangte er vom Oberamt (heute Landratsamt) in Rottenburg Polizeischutz, der ihm auch zugesagt wurde. Von dort wurde die Reutlinger Polizei alarmiert, die dann der Aktion ein Ende setzte. Für viele Streikende war dies auch deshalb ein Schock, weil das Polizeiaufgebot deutlich machte, dass sonst keine vergleichbaren Aktionen stattfanden; andernfalls wären die „Ordnungshüter“ anderweitig gebunden gewesen.¹⁰

⁹ Das Verhalten während des Generalstreiks wurde ihm jedoch zum Verhängnis; im Mai 1933 musste er „aus gesundheitlichen Gründen“ sein Amt aufgeben. S. Blum (Fn. 3)

¹⁰ Die Singularität des Mössinger Generalstreiks, der am 31.1. in der Tat der einzige Streik im Reich war, ist auch Hintergrund für den Titel des Buches oben Fn. 1. Konkreter Anlass war das Interview mit der Streikteilnehmerin Anna Renz im Jahre 1978, die sagte: Do isch neane nonz gwä als wie do – das ist nirgends nichts gewesen außer hier. Später folgten kleine Widerstandsaktionen an anderen Orten, s. Frank Meier, Das

II. Die juristischen Konsequenzen im Jahre 1933

In den folgenden Tagen wurden zahlreiche Streikteilnehmer verhaftet. Die Organisatoren zu identifizieren, war angesichts der überschaubaren örtlichen Verhältnisse für die Polizei kein schwieriges Problem. Eine anonyme Denunziation gegenüber fast allen führenden Kommunisten am Ort, die als Urkunde bis heute erhalten ist,¹¹ war insoweit ohne größere Bedeutung. Die Beschuldigung lautete auf Landfriedensbruch nach § 125 StGB, da „aus einer Zusammenrottung heraus“ bei Merz „Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen“ begangen worden waren. Die Strafverfolgungsinstanzen entschlossen sich, zwei verschiedene Verfahren einzuleiten.

1. Das Tübinger Verfahren

Am 29. April 1933 wurde gegen insgesamt 91 Streikteilnehmer Anklage wegen Landfriedensbruchs vor dem LG Tübingen erhoben. Dabei wurden 42 Zeugen benannt. Am Ende einer dreitägigen Verhandlung, die vom 17. bis 19. Juli 1933 dauerte, wurden 43 Angeklagte wegen schweren Landfriedensbruchs zu Gefängnisstrafen zwischen sechs Monaten und einem Jahr verurteilt; 31 Angeklagte wurden des einfachen Landfriedensbruchs für schuldig befunden und erhielten Gefängnisstrafen zwischen drei und fünf Monaten. Sieben Angeklagte wurden aus Mangel an Beweisen freigesprochen; gegen elf wurde das Verfahren eingestellt. Das 27 Seiten umfassende Urteil beurteilt das Verhalten einzelner Angeklagter nur mit wenigen Zeilen und weist auch nicht aus, aufgrund welcher Zeugenaussage es als erwiesen gelten kann, dass sich die betreffende Person bei der Firma Merz so oder anders verhalten hat. Außerdem wird die KPD-Mitgliedschaft und ihre Dauer als strafverschärfendes Element angesehen. Aus heutiger Sicht ist zu beachten, dass es damals noch keine Strafaussetzung zur Bewährung gab. Obwohl die allermeisten Angeklagten nicht vorbestraft waren, mussten sie ihre Strafen absitzen und konnten nur „wegen guter Führung“ auf dem Gnadenwege etwas früher entlassen werden. Ihre Untersuchungshaft wurde angerechnet.

„rote Mössingen“ im regionalen Vergleich, in: Frech/Meier (Hrsg.), Unterrichtsthema Staat und Gewalt, 2012, S. 292, 305 ff.

¹¹ Wiedergegeben in: Landeszentrale für politische Bildung (Fn. 6) S. 11

Über arbeitsrechtliche Sanktionen ist wenig bekannt. Angesichts der Arbeitsbefreiung, die die Firma Pausa nach der innerbetrieblichen Abstimmung gewährte, kann man davon ausgehen, dass dort niemand wegen der Streikteilnahme seinen Arbeitsplatz verlor. Anders verhielt es sich bei Merz, der Paul Ayen, einem aktiven Streikteilnehmer, die Weiterbeschäftigung verweigerte, als dieser sich wieder bei ihm meldete. Man kann davon ausgehen, dass dies keineswegs nur ein Einzelfall war.¹²

2. Das Stuttgarter Verfahren

Neben dem Tübinger Verfahren fand vor dem OLG Stuttgart ein Verfahren gegen die „Rädelsführer“ statt, denen Vorbereitung zum Hochverrat vorgeworfen wurde. Dazu gehörten aus Mössingen der Maler Martin Maier, der Glasermeister Jakob Stotz, der Schreinermeister Hermann Ayen sowie der Hilfsarbeiter Christoph Gauger. Hinzu kamen der Reutlinger KPD-Sekretär Fritz Wandel sowie der KPD-Landesvorsitzende Albert Buchmann, dem u. a. das Verfassen des Flugblatts mit dem Aufruf zum Generalstreik vorgeworfen wurde. Die Hauptverhandlung fand vom 25. bis 27. Oktober 1933 in Stuttgart statt. An ihrem Ende standen Verurteilungen zu einem Jahr neun Monaten (Maier), zu zwei Jahren (Ayen und Gauger), zu zwei Jahren und sechs Monaten (Stotz), zu drei Jahren (Buchmann) und zu vier Jahren und sechs Monaten Gefängnis (Wandel). Die erlittene Untersuchungshaft wurde außer bei Stotz nur teilweise angerechnet. Die Beweiswürdigung ist eingehender und nachvollziehbarer; die KPD-Mitgliedschaft und ihre Dauer wurden bei der Strafzumessung ebenfalls entscheidend berücksichtigt. Dass der Angeklagte Buchmann Mitglied des Reichstags war, wurde zwar erwähnt, doch finden sich keine Ausführungen zu seiner während der Tatzeit vermutlich noch bestehenden Immunität. Der mit der höchsten Strafe belegte Fritz Wandel wurde nach ihrer Verbüßung ins KZ Welzheim und anschließend nach Dachau verbracht; erst 1943 wurde er entlassen. Da er sich nicht bereit fand, Spitzeldienste für die Gestapo zu leisten, wurde er zum Strafbataillon 999 eingezogen und fiel schwer verwundet in sowjetische Kriegsgefangenschaft. Von dort kehrte er unmittelbar nach Kriegsende nach Reutlingen zurück, wo er zeitweilig die Funktion des stellvertretenden Bürgermeisters ausübte.

III. Die juristische Aufarbeitung nach 1945

¹² Zum Fall Martin Maier s. unten III 2

1. Die Aufhebung der Strafurteile

Das Strafurteil gegen die insgesamt 74 wegen Landfriedensbruchs Verurteilten wurde durch Beschluss des LG Tübingen vom 20. Dezember 1948¹³ aufgehoben. Rechtsgrundlage war die „Rechtsanordnung zur Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege“ vom 16. Mai 1947.¹⁴ In der kurzen Begründung heißt es:

„Die (betroffenen Personen) nahmen am 31. Januar 1933 an einem Demonstrationzug der Arbeiterschaft von Nehren und Mössingen gegen die Machtergreifung Hitlers aktiv teil und wurden in diesem Zusammenhang ...verurteilt. Die Verurteilung der Demonstranten ist sonach wegen einer Handlung erfolgt, die sie in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus Gegnerschaft zum Nationalsozialismus begangen haben.“

Damit waren sie juristisch rehabilitiert, doch war dadurch noch kein Ausgleich für die erlittenen schweren Nachteile verbunden. Einer der Betroffenen, Martin Maier, bis zum Streik Kassier des Konsumvereins, machte insoweit Ansprüche geltend, worauf sich dann auch andere berufen konnten.

Zum einen ging es um den erlittenen Verdienstaustausfall. Martin Maier war nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis am 27.4.1934 bis zum Jahr 1937 arbeitslos. Während seines Gefängnisaufenthalts war er von seinem Arbeitgeber, dem Konsumverein, wegen seiner Zugehörigkeit zur KPD fristlos gekündigt und nach seiner Entlassung auch nicht wieder eingestellt worden. Er erhielt eine minimale Arbeitslosen- bzw. Krisenunterstützung, die jedoch Ende 1936 eingestellt wurde. Daraufhin baute er mit Hilfe eines Darlehens seinen landwirtschaftlichen Betrieb aus, der zunächst 1 ha 17 ar 7 qm, nach einer Erbschaft im Jahre 1940 1 ha 72 ar 84 qm umfasste und ihm eine „bescheidene Lebensgrundlage“ ermöglichte. Das LG Tübingen sprach ihm durch Urteil vom 15. Juli 1954¹⁵ - also mehr als neun Jahre nach Kriegsende - eine Entschädigung für Verdienstaustausfall in Höhe von 25.680,- RM zu, die im Verhältnis von 10 : 2 auf DM umzustellen war. Rechtsgrundlage war § 34 Bundesentschädigungsgesetz in der Fassung vom 18. 9. 1953 (BEG), wonach ein Verfolgter, der in seinem privaten Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch Entlassung geschädigt worden war, Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens hatte. Das Gericht nahm dabei auf einen

¹³ Az: A 421/48; Stadtarchiv Mössingen 2 A 21

¹⁴ RegBl 1947 Nr. 19 S. 67 (Südwürttemberg-Hohenzollern)

¹⁵ Az: O (WG) 181/53, Staatsarchiv Sigmaringen Wü 28/3 T 15 Nr. 555

bestandskräftigen Bescheid des Landesamts für Wiedergutmachung (LAW) Bezug, wonach der Kläger „durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen“ verfolgt worden sei. Da keine Seite Rechtsmittel einlegte, wurde das Urteil rechtskräftig.

3. Der Grundsatzstreit um die Haftentschädigung

Kontroverser war die Frage der Haftentschädigung, über die in einem weiteren Gerichtsverfahren entschieden wurde. Martin Maier war wegen schweren Landfriedensbruchs zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Das LAW vertrat den Standpunkt, eine Verfolgungsmaßnahme liege lediglich darin, dass bei der Strafzumessung die KPD-Zugehörigkeit strafe erhöhend gewirkt habe; im Übrigen liege ein Verstoß gegen eine allgemein gültige Strafrechtsnorm vor.¹⁶ Dem widersprach der Betroffene und rief das LG Tübingen an. Dieses gab ihm Recht.¹⁷ Das Vorgehen der Streikenden sei gerechtfertigt gewesen; es habe sich um eine legitime und erfolgversprechende Maßnahme gehandelt, die sich mit dem Generalstreik gegen den Kapp-Lüttwitz-Putsch vergleichen lasse. Wörtlich heißt es:

„Wäre die Aufforderung zum Generalstreik überall befolgt worden, so wäre diese Maßnahme durchaus geeignet gewesen, das angestrebte Ziel, die Regierung Hitler lahmzulegen und zum Rücktritt zu zwingen, zu erreichen.“

Das Landesamt gab sich damit nicht zufrieden und legte Berufung ein. Das OLG Stuttgart wies sie mit Urteil vom 25. November 1955¹⁸ als unbegründet zurück. Der begangene Landfriedensbruch sei ein politisches Delikt gewesen: die Verurteilung habe den Betroffenen gerade als „kommunistischen Landfriedensbrecher“ treffen wollen. Ohne „Verfolgungsumstände“ wäre der Betroffene nicht bestraft worden, denn es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass er ohne seine politische Überzeugung überhaupt an der Demonstration teilgenommen und sich strafbar gemacht hätte. Die Verurteilung stelle eine NS-Gewaltmaßnahme dar, weil die „Widerstandsleistung“ gegen den Regierungsbeginn Hitlers gerechtfertigt gewesen sei. Unter Bezugnahme auf den Vorspruch zum BEG¹⁹ wird betont, der aus Überzeugung geleistete Widerstand gegen die NS-Gewaltherrschaft sei ein

¹⁶ Wiedergegeben nach OLG Stuttgart, Urteil v. 25. November 1955, Az: EGR 454, Staatsarchiv Sigmaringen Wü 28/3 T 15 Nr. 614 (auch zum Folgenden). Ebenso sehr viel später Scheyhing, Der Mössinger Generalstreik Ende Januar 1933, Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 1986, 352, der die strafscharfende Funktion der KPD-Mitgliedschaft als einzigen „Makel“ sieht, die Frage des Widerstandsrechts aber nicht thematisiert. S. war zu jener Zeit Mössinger Gemeinderat für die „Freien Wähler“ und Juraprofessor in Tübingen.

¹⁷ LG Tübingen, Urteil 15. Juli 1954, Az: O (WG) 245/53

¹⁸ S. Fn. 16

Verdienst um das Wohl des deutschen Volkes. Dies liege hier vor; gegenüber dem Ziel der Errichtung einer Arbeiterrepublik stehe die Verhinderung der Hitler-Regierung völlig im Vordergrund.

Die als Mittel im Widerstandskampf begangene Straftat dürfe allerdings nicht in einem Missverhältnis zu dem mit ihr konkret erstrebten Erfolg stehen. Diese Verhältnismäßigkeit sei im vorliegenden Fall gewahrt; denn

„ein Generalstreik, zu dessen Durchführung der Kläger straffällig wurde, wäre ein geeignetes und dem Ernst der politischen Lage am 31. 1. 1933 angepasstes Mittel gewesen, um die eben erst an die Macht gelangte Hitlerregierung zum Rücktritt zu zwingen.“

Der Anspruch sei auch nicht nach § 1 Abs. 4 Nr. 4 BEG entfallen, wonach Personen keine Entschädigung erhielten, die die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpften. Konkrete Anhaltspunkte dafür würden im Fall Martin Maier fehlen; auch habe ihn das Landesamt in seinem Teilbescheid (bezüglich der sechs Monate übersteigenden Haft) als entschädigungsberechtigt anerkannt. Dies war alles andere als selbstverständlich, da der Kläger nach 1945 wieder für die KPD aktiv war.

IV. Bewertung

Die Entscheidungen des LG Tübingen und des OLG Stuttgart haben in aller Deutlichkeit anerkannt, dass seit dem 30. Januar 1933 ein Widerstandsrecht gegen die NS-Regierung bestand. Zwar wurde mit dem BEG und nicht mit dem Widerstandsrecht argumentiert, das damals noch nicht in der Verfassung verankert war.²⁰ Im Ergebnis läuft dies jedoch auf

¹⁹ Dieser lautet noch heute (Bundesentschädigungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 21 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist):

In Anerkennung der Tatsache,

dass Personen, die aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgt worden sind, Unrecht geschehen ist,

dass der aus Überzeugung oder um des Glaubens oder des Gewissens willen gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistete Widerstand ein Verdienst um das Wohl des Deutschen Volkes und Staates war

²⁰ Art. 20 Abs. 4 GG wurde erst durch das 17. Gesetz zur Ergänzung des GG vom 24.6.1968 (BGBl I S. 709) eingefügt.

dasselbe hinaus. Wir haben hier einen der seltenen Fälle vor uns, in denen trotz formaler Strafbarkeit der Grundsatz „Widerstand ist gerechtfertigt“ Anwendung findet.

Die Frage liegt nahe, wie es zu erklären ist, dass zu Zeiten des tiefsten Kalten Krieges eine solche Entscheidung zugunsten des kommunistischen Widerstands möglich war. In der Literatur²¹ wird darauf verwiesen, kurze Zeit vorher habe Richard Schmid, der damalige Präsident des OLG Stuttgart, in den „Gewerkschaftlichen Monatsheften“ einen Aufsatz veröffentlicht, wo er sich für die Rechtmäßigkeit des politischen Streiks ausgesprochen hatte.²² Außerdem hatte er geschrieben:

„Wäre die Arbeiterbewegung durch Arbeitslosigkeit und Krise und durch die halbautoritäre Periode, die vorhergegangen war, nicht zu sehr geschwächt und demoralisiert gewesen, so hätte sie am 20. Juli 1932 gegen die Absetzung der preußischen Regierung oder am 30. Januar 1933 gegen die verfassungsmäßig ganz legale Ernennung Hitlers zum Reichskanzler oder gegen das Ermächtigungsgesetz vom 23. März 1933 einen Generalstreik zustande gebracht. Wer will es heute wagen, ein solches Unternehmen, wenn es stattgefunden hätte, hinterher für rechtswidrig zu erklären?“²³

Den Gerichtspräsidenten auf der eigenen Seite zu wissen, kann sicherlich den Mut steigern, eine nicht ganz selbstverständliche Entscheidung zu treffen, aber allein ausschlaggebend ist es nicht. Ein möglicherweise glücklicher Zufall wollte es, dass der für solche Fälle zuständige 7. Senat des OLG Stuttgart mit Dr. Ilse Beißwanger eine Vorsitzende hatte, die dem traditionellen deutschen Konservatismus und erst recht dem NS-Regime sehr kritisch gegenüber stand. Dies hing auch mit eigenen Erfahrungen zusammen: Sie war 1929 als erste Frau in Württemberg zur stellvertretenden Amtsrichterin ernannt, zwei Jahre später jedoch mit dem Argument wieder entlassen worden, „solange ein Überangebot bester männlicher Kräfte vorhanden“ sei, sei es „auch psychologisch schwer zu tragen, sie durch Frauen zurückzusetzen.“²⁴ Anschließend war sie bis 1945 als Rechtsanwältin tätig. Ein weiteres Mitglied des Senats war ein Bruder von Prof. Ludwig Raiser, der 1933 gegen die Entfernung jüdischer Kollegen aus dem Hochschulbereich protestiert hatte und der deshalb seinerseits

²¹ Blum (Fn. 3) Fn. 44 unter Bezugnahme auf Hans-Ernst Böttcher, Das Recht des NS-Staates ist Unrecht. Warum die Verurteilung der Generalstreik-Teilnehmer nicht rechtmäßig ist, in: Scherer/Schröter/Ferstl (Hrsg.), Artur und Felix Löwenstein. Würdigung der Gründer der Textilfirma Pausa und geschichtliche Zusammenhänge, Mössingen 2013, S. 283 ff.

²² R. Schmid, Zum politischen Streik, GMH 1954, 1 ff.

²³ aaO S. 7.

²⁴ Berichtet in Schorndorfer Zeitung v. 3.9.2016 - <http://www.zvw.de/inhalt.schorndorf-die-stadt-aus-sicht-der-frauen.ae562c83-8d50-4cc8-a4ff-fa8ce635eaaa.html> (11.12.2016)

lange Jahre in einem anderen Bereich tätig sein musste: Die Einsicht, dass das NS-Regime ein Unrechtsregime gewesen sein könnte, lag angesichts einer solchen Erfahrung nicht ganz ferne. Natürlich darf man diese subjektiven Faktoren in richterlichen Entscheidungen nicht überschätzen, aber man sollte sie auch nicht ignorieren. Martin Maier hatte das Glück, auf eine der wenigen antifaschistischen Inseln in der Justiz zu treffen.

Das Urteil des OLG Stuttgart ist in der juristischen Fachliteratur nicht veröffentlicht worden. Bei Juris ist sie nicht zu finden, obwohl es nicht gerade viele Entscheidungen gibt, die sich mit einem realen Streik und seiner Rechtfertigung als Widerstandsaktion befassen. Auch sind vier andere Entscheidungen des OLG Stuttgart zu Fragen der Wiedergutmachung aus den Jahren 1955 – 1960 durchaus dokumentiert.²⁵ Immerhin haben Sozialwissenschaftler das Urteil entdeckt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht: In der von Warneken und Berner herausgegebenen Neuauflage des Mössingen-Buches²⁶ aus dem Ludwig-Uhland-Institut in Tübingen ist es im Wortlaut wiedergeben - ebenso wie das erstinstanzliche Urteil des LG Tübingen.²⁷

Der Mössinger Generalstreik war in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik praktisch in Vergessenheit geraten. An seiner absehbaren Erfolglosigkeit kann es nicht gelegen haben, da sie genauso z. B. für die Aktion der Geschwister Scholl charakteristisch war. Erst die Arbeiten des Tübinger Ludwig-Uhland-Instituts, die zur Entstehung des Buches „Da ist nirgends nichts gewesen außer hier“ geführt haben, und die Demonstration zum 50. Jahrestag am 31.1.1983 mit 10.000 Teilnehmern haben etwas Licht in das Dunkel gebracht. 1983 wurde außerdem ein Film gedreht, in dem überwiegend Streikteilnehmer zu Wort kamen – ein wertvolles Zeitzeugnis, da heute keiner der damals Aktiven mehr lebt.²⁸ Zum 80. Jahrestag fanden verschiedene Vorträge und eine Demonstration statt. Außerdem schrieb Franz Xaver Ott ein Theaterstück mit dem Titel „Ein Dorf im Widerstand“, das zahlreiche Aufführungen vor der historischen Kulisse der Mössinger Pausa-Bogenhalle, aber auch bei den Recklinghauser Festspielen erfuhr; neben dem Theater Lindenhof aus Melchingen wirkten zahlreiche Laienschauspieler mit. Über die Entstehung des Stücks und die Theaterproben existiert ein Film von Katharina Thoms, der den Titel „Widerstand ist Pflicht“ trägt.²⁹ Wie sich Mössingen politisch weiterentwickelte und die „Arbeiterkultur“ allmählich verfiel, ist in einer höchst

²⁵ Abfrage unter „OLG Stuttgart“ und Aktenzeichen „EGR“

²⁶ S. oben Fn. 1.

²⁷ S. 335 – 344.

²⁸ Verfasser war der SWR-Journalist und Filmemacher Jan Schütte. Der Film ist über das Kreismedienzentrum Tübingen erhältlich (verleih@kmz-tuebingen.de).

²⁹ Erhältlich über www.widerstand-film.de

lesenswerten Monographie festgehalten.³⁰ Wenn Geschichte konkret wird, kann man aus ihr lernen.

³⁰ Döffinger/Althaus, Mössingen – Arbeiterpolitik nach 1945, Tübingen 1990